



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 19.01.2017

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 17.01.2017 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2017
2. Bekanntmachung vom 12.01.2017 der Gemeinde Bestwig über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
3. Bekanntmachung vom 12.01.2017 der Gemeinde Bestwig über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
4. Bekanntmachung vom 04.01.2017 über das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 19.504.420 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 21.068.486 € |

| | |
|--|--------------|
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf | 18.051.608 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf | 18.865.436 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.575.310 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.611.565 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 100.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 394.300 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.564.066 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 239 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 472 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 459 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und der Zweiten Fortschreibung (2017) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 29.12.2016 angezeigt. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW und die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 11.01.2017 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 11.01.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.30 – 16.00 Uhr durchgehend |
| Donnerstag | 8.30 – 18.00 Uhr durchgehend |
| Freitag | 8.30 – 13.00 Uhr |

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.bestwig.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes öffentliches Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.01.2017

gez.

Péus

2

**Bekanntmachung
der Gemeinde Bestwig
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.
3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten – an einem Wochentag bis 18.00 Uhr – sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr an folgendem Ort aus:

Bürger- und Rathaus in Bestwig
wochentags Zimmer 1.04
sonntags Zimmer E 35

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Vorbehalt

Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde Bestwig zur Verfügung gestellt werden.

Bestwig, den 12. Januar 2017

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus

3

**Bekanntmachung
der Gemeinde Bestwig
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)
und auf Beantragung eines Eintragungsscheines
anlässlich der amtlichen Listenauslegung
für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

4. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
5. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Bestwig wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürger- und Rathaus in Bestwig, Zimmer Nr. 1.04,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen

Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch **schriftliche Vollmacht** des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Vorbehalt

Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde Bestwig zur Verfügung gestellt werden.

Bestwig, den 12. Januar 2017

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus
